



# Coronavirus – EOK-Infomail

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitarbeitende,

wieder eine neue Landesverordnung und wieder neue Rahmenbedingungen für die kirchliche Arbeit, zumindest für den Zugang zu Gottesdiensten für Nicht-Immunisierte.

Es wird uns allen nicht leichtfallen, uns wiederum neu darauf einzustellen. Ob es uns dennoch gelingt, mit der Tageslosung erst einmal tief durchzuatmen und einen Moment ruhig zu werden?

*Sei nur stille zu Gott, meine Seele; denn er ist meine Hoffnung. (Ps 62,6)*

Oder wie es Martin Buber in den 30er Jahren übersetzte: *Nur zu Gott sei still, meine Seele, denn von ihm her ist meine Hoffnung.*

Dieses Atem-Holen und Der-Hoffnung-Raum-geben-Können in all' den Herausforderungen - das wünschen wir Ihnen von Herzen und grüßen Sie aus dem EOK,  
Ihre Cornelia Weber

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Informationen aus dem Krisenteam und den einzelnen Fachreferaten des EOKs:

## 1. Geistliches Wort in schriftlicher Form

Die geistlichen Worte für die nächsten Sonntage sind von Pfr. Gregor Bergdolt (30.1.22 – Letzter Sonntag nach Epiphania), Urte Bejck (6.2.2022 - 4. So v. Passionszeit) und KR Lucius Kratzert (13.2.2022 - Septuagesimae) . Die Texte finden sich jeweils ab Freitag vor dem jeweiligen Sonntag auf der Startseite von [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) und unter <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet> (Geistliches Wort). Gerne können Sie das geistliche Wort auf Ihrer Website verlinken bzw. an Ihre Gemeindeglieder weiterleiten oder ausdrucken und austeilen.

## 2. Neue Landes-Corona-Verordnung (LCV)

Die Landesregierung hat zum 28.1.2022 die Landes-Corona-Verordnung an mehreren Punkten verändert. Die Verordnung finden Sie [>hier](#) auf der Seite der Landesregierung und ein FAQ der Landesregierung mit weiteren Informationen [>hier](#).

Mit der Neufassung der LCV hat die Landesregierung auch festgestellt, **dass gegenwärtig Alarmstufe I gilt** – nicht mehr Alarmstufe II. Allerdings wurden einige Regelungen der Alarmstufe I verändert.

Rückfragen an das Krisenteam: [corona.eok@ekiba.de](mailto:corona.eok@ekiba.de)

## 3. Gottesdienste

Auch mit der neuen Landes-Corona-Verordnung vom 28.1.2022 ist es weiterhin möglich, Gottesdienste nach den Regeln für religiöse Veranstaltungen (nach §13 LCV) und nach den Regeln für allgemeine Veranstaltungen (§10 LCV) zu gestalten. Allerdings sind ab dem 14.2.22 in den Alarmstufen keine Gottesdienste in Innenräumen ohne Zugangsbeschränkungen (OG) mehr möglich, sondern nur noch 3G- oder 2G-Gottesdienste (s. Schreiben des Kultusministeriums im Anhang). Das Land folgt dabei einer Beurteilung des VGH zur Gleichbehandlung bei Zugangsbeschränkungen für

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Mit den neuen Bestimmungen sind nun auch Religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste in die allg. Zugangsbeschränkungen mit einbezogen.

Bei 3G-Gottesdiensten reicht jedoch für Nicht-Geimpfte bzw. Nicht-Genesene ein beaufsichtigter Schnelltest vor Ort (s. unter Pkt. 8).

Die Landesregierung hat den Gemeinden etwas Zeit eingeräumt, sich auf diese neue Regelung vorzubereiten. Der erste Sonntagsgottesdienst, für den die 3G-Regelung gelten wird, ist der 20.2.22 (s. unter: [https://km-bw.de/,Lde\\_DE/startseite/sonderseiten/faq-corona-religionsveranstaltungen](https://km-bw.de/,Lde_DE/startseite/sonderseiten/faq-corona-religionsveranstaltungen) ).

Die Teilnahme an Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind weiterhin ohne Zugangsbeschränkungen möglich, ebenso Gottesdienste im Freien unter Einhaltung der Schutzkonzepte.

Hier die zentralen Veränderungen für die beiden Typen für Gemeindegottesdienste:

### **Gottesdienste nach den Regeln für religiöse Veranstaltungen (§13 LCV) – ab dem 14.2.22 in Innenräumen nur noch als 3G möglich.**

- Ab dem 14.2.2022 können nur noch Menschen an Gottesdiensten in Innenräumen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis vorlegen können, also entweder vollständig geimpft, genesen (nicht länger als 3 Monate zurückliegend) oder getestet sind – wobei ein Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Bei Schüler\*innen bis 18 Jahren reicht die Vorlage eines Schülerscheines, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden. Kinder bis zum Schuleintritt können ohne Test oder Impfnachweis am Gottesdienst teilnehmen.
- Bis einschließlich 13.2.2022 und auch darüber hinaus bei Gottesdiensten im Freien stehen Gottesdienste allen Menschen ohne irgendwelche Nachweise offen.
- Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen ist auch weiterhin kein 3G-Nachweis erforderlich.
- Es ist möglich, den Testnachweis durch einen Selbsttest unter Aufsicht zu erbringen. Wenn es zur Gottesdienstzeit in erreichbarer Nähe kein Testzentrum gibt, dann sollten Gemeinden überlegen, ob sie ab 14.2.2022 eine solche Möglichkeit anbieten – verpflichtet sind sie dazu nicht (zu den beobachteten Selbsttests s. unten unter Pkt. 8)
- Weiterhin gilt: Mindestabstand in Innenräumen 2,0 m, im Freien 1,5 m. Der Verzicht auf Abstände ist nur Angehörigen desselben Haushaltes, Paaren und Unterstützungspersonen erlaubt. Das Zusammensitzen von größeren Gruppen in Familienverbänden ist nicht möglich.

### **Gottesdienste nach den allgemeinen Regeln für Veranstaltungen (§10 LCV) – in Alarmstufe I als 2G möglich**

- Mit Ausrufen der Alarmstufe I ändert sich die Zugangsvoraussetzung auf 2G - das heißt: vollständig Geimpfte oder Genesene (nicht länger als 3 Monate zurückliegend), also Immunierte, können teilnehmen, der Nachweis eines zusätzlichen Tests oder der Booster-Impfung ist nicht mehr erforderlich. Bei Schüler\*innen bis 18 Jahren reicht die Vorlage eines Schülerscheines, da sie regelmäßig in der Schule getestet werden, und ein Test für sie ausreichend ist. Kinder bis zum Schuleintritt können ohne Nachweis am Gottesdienst teilnehmen.
- Weiterhin gilt: Nur 50% aller Plätze dürfen in einem Innenraum belegt sein – auf gleichmäßige Verteilung ist zu achten (jeder zweite Sitzplatz bleibt frei).

### **Für alle Gottesdienste gilt weiterhin:**

- Alle am Gottesdienst Teilnehmenden müssen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske tragen, bei Jüngeren reicht auch eine medizinische Maske.
- Kontaktdaten sind weiterhin zu erfassen, auch wenn die Gesundheitsämter gegenwärtig nicht mehr in allen Fällen eine Kontaktnachverfolgung leisten können.

Das aktualisierte Schutzkonzept Gottesdienst finden Sie unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) - Rubrik Gottesdienste, Andachten & Kasualgottesdienste in Räumen & im Freien

Rückfragen bitte an: [kirchebegleitet@ekiba.de](mailto:kirchebegleitet@ekiba.de)

## 4. Kindergottesdienste

Für den Kindergottesdienst gelten die Regelungen der Kinder – und Jugendarbeit, die unter [www.ejuba.de](http://www.ejuba.de) stets aktualisiert zu finden sind. Kindergottesdienste können grundsätzlich stattfinden unter den aktuellen Schutzmaßnahmen und Auflagen. (In überschaubaren Gruppen und großen Räumen mit Abstand, oder draußen, auch mit Abstand. Drinnen und draußen braucht es Testnachweise und es gibt eine FFP 2 Maskenpflicht für Kinder ab 6 Jahren). Auch dies ist unter [www.ejuba.de](http://www.ejuba.de) ausführlich dargestellt.

An den Sonntagen gibt es um 10 Uhr einen digitalen Gottesdienst für Kinder / Familien von den EKD Kindergottesdienstverbänden auf dem youtube Kanal [www.kirchemitkindern-digital](http://www.kirchemitkindern-digital). Praxisanregungen auch für Kindergottesdienst zuhause finden sich auf [www.ekiba.de/kindergottesdienst](http://www.ekiba.de/kindergottesdienst) und auf [www.rpi-baden.de](http://www.rpi-baden.de) ( Kinder und Familien )

## 5. Kirchenmusik

Das Schutzkonzept Kirchenmusik wurde redaktionell auf die aktuell im Land geltenden Regelungen angepasst.

Besonders hinzuweisen ist auf folgende Punkte:

- Wenn im Land voraussichtlich ab Mitte Februar Gottesdienste grundsätzlich einer 3G-Zutrittsbeschränkungen unterliegen, ist - auch als Ausnahmefall – gottesdienstliches Musizieren ohne 3G-Nachweis ebenfalls nicht mehr möglich.
- Bei Wiedereintritt der Warnstufe genügen bei Veranstaltungen und Chor-/Ensembleproben gemäß Landesrecht bei Ungeimpften künftig wieder Schnelltests zur Führung des 3G-Nachweises.

Das gesamte Schutzkonzept finden Sie unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) (Kirchenmusik).

Rückfragen an [kord.michaelis@ekiba.de](mailto:kord.michaelis@ekiba.de)

## 6. Konfi-Arbeit

Konfi-Arbeit ist auch unter den gegenwärtigen Bedingungen grundsätzlich mit Abstand und Maske möglich. Nähere Hinweise finden Sie in der Handreichung:

[www.ekiba.de/bildung-fortbildungen/religionspaedagogisches-institut-hilfreiches/konfirmandenarbeit/](http://www.ekiba.de/bildung-fortbildungen/religionspaedagogisches-institut-hilfreiches/konfirmandenarbeit/) unter: Aktuelles

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [Ekkehard.Stier@ekiba.de](mailto:Ekkehard.Stier@ekiba.de) oder telefonisch: 0175/5989104

## 7. Gemeindeveranstaltungen

Im Bereich der gemeindlichen Zusammenkünfte und Angebote hat sich durch die neue Corona Verordnung im Grunde nichts geändert. Wir befinden uns jetzt in der Alarmstufe 1, was bedeutet, dass nun wieder ein 2G Nachweis zur Teilnahme genügt. Die maximale Auslastungsgrenze von 50% der ursprünglichen Kapazität ist geblieben. Dies gilt sowohl im Freien wie in geschlossenen Räumen. Die maximale Personenobergrenze beträgt jetzt 1.500 Personen, wobei ab 500 Personen feste Sitzplätze gegeben sein müssen.

Alle weiteren Regeln (FFFP2-Maskenpflicht, Datenerhebung, Abstandsregelung, Hygienevorgaben, Schutzkonzept) bleiben wie bisher gültig, wobei im Schutzkonzept jetzt auch dargestellt werden muss, wie die Umsetzung der Zutrittskontrollen und der Maskenpflicht gewährleistet wird.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise und die Hinweise zur Einlasskontrolle in der Rubrik „Gemeindeveranstaltungen“ unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise). Bei Fragen wenden Sie sich bitte an [corona.eok@ekiba.de](mailto:corona.eok@ekiba.de)

## 8. Testkonzept für Beobachtete Schnelltests

Ein Veranstalter ist nicht verpflichtet, den Teilnehmenden Tests anzubieten, darf es aber. Für die Durchführung empfiehlt sich der „Beobachtete Selbsttest“ für den kein geschultes Personal und keine Schutzausrüstung notwendig ist. Die Vorgaben der Hersteller und unten genannten Regeln sind dabei zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bei einem positiven Testergebnis muss der Veranstalter den positiv Getesteten unmittelbar abweisen. Es besteht aber keine Meldepflicht eines positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt.

Da ein „Beobachteter Selbsttest“ nur für die je eigene Veranstaltung gilt, muss das Testergebnis nicht bescheinigt werden. Etwaige Bescheinigungen dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Bescheinigungen anderer Veranstalter gelten nicht.

Es gelten neben dem selbst angebotenen „Beobachteten Selbsttest“ nur noch Tests, die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes erfolgt sind und von dem jeweiligen Betrieb auf Geschäftspapier bescheinigt wurden oder von einer offiziellen Teststation vorgenommen und bescheinigt wurden (siehe Einlasskontrolle).

### Voraussetzungen für die Durchführung von Selbsttests:

- der zu verwendende Test ist für die Anwendung durch den medizinischen Laien zugelassen. Ein Liste finden Sie beim [Paul-Ehrlich Institut](http://Paul-Ehrlich-Institut). Einfacher prüfen, ob der Test alle Voraussetzungen erfüllt, können Sie auf [www.schnelltest.de](http://www.schnelltest.de) (Achtung: funktioniert wohl nur auf dem Smartphone oder Tablet). Hier scannen Sie die den Barcode des Tests und bekommen mitgeteilt, ob der Test in Ordnung ist.

- eine geeignete Person überwacht die Testdurchführung und bescheinigt das Ergebnis, „Geeignete Personen“ sind vom Veranstalter in einer Einzelfallbetrachtung zu bestimmen; geeignet ist, wer zuverlässig und in der Lage ist:

- die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen;
- die Testung zu überwachen;
- dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten (Maskenpflicht FFP2 Standard);
- dafür Sorge zu tragen, dass die zu testenden Personen von anderen Beschäftigten/Kunden getrennt werden;
- Das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen;
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

- die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln werden eingehalten,

- die Maskenpflicht (FFP2 Standard) wird beachtet,

- die zu testenden Teilnehmenden werden von den anderen Anwesenden getrennt.

Um das Ansteckungsrisiko gering zu halten, wird empfohlen, etwaige „Teststationen“ in den Außenbereich zu legen (ggf. Parkplatz oder Vorplatz nutzen).

Die benutzten Tests können im verschlossenen Plastiksack im Restmüll entsorgt werden.

In diesem Rahmen durchgeführte Tests müssen in den Alarmstufen durch die beobachtende Person bescheinigt werden. Ein Muster finden Sie [>hier](#)

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte per Mail an das Corona-Krisenteam im EOK [corona.eok@ekiba.de](mailto:corona.eok@ekiba.de)**

**Informationen zu allen Formaten erhalten Sie [>hier](#)**

## 9. Nicht im Stich lassen – Hinweise für die Seelsorge in Altenpflegeeinrichtungen

Dieser Vorsatz gilt weiterhin für die Seelsorge und Besuche in Altenpflegeeinrichtungen. Wir wissen, dass die Zugangsbedingungen und die Zugangserlaubnis in den Pflegeheimen unterschiedlich gehandhabt werden- in einigen sind weiterhin nur „Telefonbesuche“ oder Übertragungen von Gottesdiensten möglich. Aber bitte geben Sie nicht auf. Ab 15. März wird es dann eine einheitliche Regelung geben, dass nur noch vollständig geimpfte Personen in Pflegeeinrichtungen arbeiten dürfen. Diese Voraussetzung betrifft dann auch die haupt- und ehrenamtliche Seelsorge in Pflegeheimen, Kliniken und diakonischen Einrichtungen.

[www.seelsorge-baden.de](http://www.seelsorge-baden.de) Nachfragen bei: [urte.bejick@ekiba.de](mailto:urte.bejick@ekiba.de)